

Der Bürgermeister der Stadt Wiener Neustadt hat am 9. März 2021 aufgrund des § 24 in Verbindung mit § 43a Abs. 3 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der Fassung BGBl. I Nr. 33/2021, verordnet:

**Verordnung über Ausreisebeschränkungen betreffend die Stadt Wiener Neustadt  
(Hochinzidenzgebietsverordnung)**

**Örtlicher Anwendungsbereich**

**§ 1**

Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Stadt Wiener Neustadt.

**Anforderungen beim Verlassen des genannten Gebietes**

**§ 2**

- (1) Personen, die sich im Gebiet nach § 1 aufhalten, dürfen dieses Gebiet nur verlassen, wenn sie einen Nachweis über ein negatives Ergebnis eines Antigen-Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf, oder eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, mit sich führen. Diese Personen sind verpflichtet, diesen, von einer befugten Stelle ausgestellten Nachweis bei einer Kontrolle vorzuweisen.
- (2) Einem gemäß Abs. 1 geforderten Nachweis über ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 ist eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung erfolgte und zu diesem Zeitpunkt aktuell abgelaufene Infektion gleichzuhalten. Einer ärztlichen Bestätigung über eine erfolgte und aktuell abgelaufene Infektion sind ein Nachweis nach § 4 Abs. 18 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der Fassung BGBl. I Nr. 33/2021, sowie ein Absonderungsbescheid wegen einer COVID-19-Erkrankung gleichgestellt.

**Ausnahmen**

**§ 3**

- (1) § 2 gilt nicht für:
  1. Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr sowie Schülerinnen und Schüler, wenn sie einen von der Schule ausgestellten Nachweis über ein negatives Ergebnis eines Antigen-Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf, vorweisen;
  2. die Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum;
  3. Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Bundesheeres und der Gesundheitsbehörden in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit sowie für Angehörige von Rettungsorganisationen und der Feuerwehr im Einsatz;
  4. den Güterverkehr sowie den Betrieb und die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Infrastrukturen und der Einrichtungen der Daseinsvorsorge, wie Straßendienst, Müllabfuhr, Strom- und Wasserversorgung oder Abwasserentsorgung;

5. Transitpassagiere oder die Durchreise durch das Gebiet ohne Zwischenstopp, die auch bei ausschließlich unerlässlichen Unterbrechungen vorliegt;
  6. die Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen, einschließlich der Teilnahme an öffentlichen Sitzungen der allgemeinen Vertretungskörper und an mündlichen Verhandlungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden zur Wahrung des Grundsatzes der Öffentlichkeit;
  7. Personen ohne Wohnsitz im Gebiet nach § 1, bei denen vor der Rückreise zum Wohnsitz ein positives Ergebnis durch einen Antigen-Test auf SARS-CoV-2 oder einen molekularbiologischen Test auf SARS-CoV-2 festgestellt worden ist; diese Personen haben sich so schnell wie möglich – entweder allein mit einem Kraftfahrzeug oder im Rahmen eines gesicherten Transports – zum Zweck der Absonderung zu einem Wohnsitz zu begeben;
  8. Personen, die aufgrund einer behördlichen Anordnung das Gebiet nach § 1 verlassen müssen;
  9. Personen sowie deren erforderlichen Begleitpersonen, die das Gebiet nach § 1 ausschließlich zum Zweck einer COVID-19-Impfung, zur Durchführung einer behördlichen PCR-Testung oder zur Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen betreten und verlassen, sofern dies auf direktem Weg ohne Zwischenstopp erfolgt;
  10. Personen die aufgrund von gesundheitlichen Einschränkungen keine Testung nach § 2 durchführen können;
  11. Fahrten aus dem Gebiet nach § 1 zur Abfallbehandlungsanlage in der Raketengasse 50, 2751 Wiener Neustadt;
  12. Personen mit Wohnsitz im Bereich der Heideansiedlung für direkte Fahrten in das Gebiet nach § 1 und zurück.
  13. Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die Beibringung eines Nachweises gemäß § 2 Abs. 1 aus tatsächlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar war. Diese Ausnahme gilt bis 12. März 2021.
- (2) Im Fall einer behördlichen Überprüfung sind die Ausnahmegründe gemäß Abs. 1 glaubhaft zu machen.

#### Inkrafttreten

#### § 4

Diese Verordnung tritt mit 10. März 2021 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Klaus Schneeberger



Magistrat der Stadt Wiener Neustadt  
Geschäftsbereich II  
Gruppe II/4 – Zentrale Dienste und Einkauf  
Amtstafelanschlag

angeschlagen am: ..... 9.3.2021 .....

abzunehmen am: .....

abgenommen am: .....

Der Magistratsdirektor: .....  .....